



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 4, Referat 47.3 - Baureferat Süd -
Stuttgarter Straße 61

72250 Freudenstadt

Karlsruhe 23.09.2021


Name Tobias Stöhr-Neumann

Durchwahl 0721 926-7704

Mo.-Fr.; 08:00 - 17:00 Uhr

Aktenzeichen 17-0513.2 (B32/3a)

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundesstraße 32, Ortsumgehung Horb – Teil Neckartalbrücke, 3. Planänderung;
Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihr Zeichen: 47.3c-3942-2230.B0032.N71

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Verfahren ‚Bundesstraße 32, Ortsumgehung Horb – Teil Neckartalbrücke, 3. Planänderung‘ wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (nachfolgend: UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (nachfolgend: UVP-Pflicht) besteht.

B E G R Ü N D U N G

I.

Mit bestandskräftigem Beschluss vom 27.06.2017 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe (Planfeststellungsbehörde) den Plan zur Bundesstraße 32 (nachfolgend B 32), Ortsumgehung Horb (nachfolgend OU Horb) – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen festgestellt. Die Neckartalbrücke ist als eine 6-feldrige überspannte Balkenbrücke geplant, die den bis zu 70 Meter tiefen Taleinschnitt des Neckars mit verschiedenen Spannweiten überbrücken soll. Die Gesamtlänge des Bauwerks soll 667 Meter betragen. Der Überbau mit der Fahrbahn soll von fünf Pfeilern (in den Achsen 20, 30, 40, 50

und 60) getragen werden, die als zweistielige Rahmen in Stahlbeton ausgeführt werden sollen. Die Pfeiler in den Achsen 20, 30, 40, 50 sollen auf Bohrpfählen mit Pfahlkopfplatte gegründet werden; dabei werden zwischen 16 und 21 Bohrpfählen je Brückenpfeiler notwendig. Der Bau der Neckartalbrücke Horb soll abschnittsweise auf Lehrgerüsten, die ihrerseits temporär auf 16 Hilfsgründungen aufgestellt werden sollen, errichtet werden. Von den 16 Hilfsgründungen sollen 14 auf Bohrpfählen gegründet und zwei flach gegründet werden. Es werden 8 Bohrpfähle je Hilfsgründung notwendig.

Unter dem 31.08.2021 – bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen am 01.09.2021 – hat Referat 47.3 - Baureferat Süd - des Regierungspräsidiums Karlsruhe einen Antrag auf Planänderung nach § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (nachfolgend: LVwVfG) bei der Planfeststellungsbehörde gestellt und Unterlagen zur Ermittlung der UVP-Pflicht übersandt. Im Rahmen der fortschreitenden Planung und Ausschreibungsvorbereitung habe sich gezeigt, dass für die Herstellung der Hilfsgründungen zwischen Pfeiler Achse 40 und Neckar, deren Positionierung an anderer Stelle aus statischen Gründen nicht möglich sei, das Gewässer Haugenloch für die Dauer der Bauzeit temporär verlegt werden müsse. Am nördlichen und südlichen Talhang würden Erdarbeiten zur Herstellung der Baustraßen durchgeführt werden, die auch die sogenannte Haugenlochquelle betreffen. Infolge der geplanten Erdarbeiten komme die Haugenlochquelle 10 bis 12 m unter der endgültigen Geländeoberkante zu liegen. Die ursprünglich geplante Verlegung des Haugenlochs nach Westen könne aufgrund vorhandener Leitungen nicht erfolgen. Der bestehende Durchlass des Haugenlochs müsse auch für die Verlegung weiter genutzt werden. Deshalb müsse das Haugenloch verdolt (mittels DN 2000 SB, da von einem maximalen Durchfluss in Höhe von max. $Q = 18.380$ l/s ausgegangen werde) mittig durch die Hilfsgründungen verlegt werden. Hierbei sei vorgesehen, die Verdolung zunächst ohne Anschluss an das bestehende Gerinne voraussichtlich mittels Grabenverbau herzustellen. Anschließend soll die Verbindung zum bestehenden Gewässer Haugenloch hergestellt werden. Die Maßnahme soll voraussichtlich im Vorgriff zur Brückenherstellung im Zuge der notwendigen Kabelverlegungen durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, die Verdolung über einen Zeitraum von 18-21 Monaten aufrecht zu halten. Nach der Herstellung der Neckartalbrücke werde das alte Gerinne des Haugenlochs wiederhergestellt.

Für die Einzelheiten der Planung wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Antrag auf Planänderung vom 31.08.2021 nebst Anhänge:
 - o Anlage 1 – Übersicht Hilfsgründungen Traggerüst

- Anlage 2 – Lageplan Umlegung Haugenloch
- Anlage 3 – Längsschnitt Umlegung Haugenloch
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 31.08.2021.

II.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. Das UVPG ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG anwendbar. Die temporäre Verlegung des Haugenlochs ist Folge der zwingend notwendigen Errichtung von Hilfsgründungen zwischen Pfeiler Achse 40 und Neckar im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der Neckartalbrücke im Rahmen des Vorhabens (Aus-)Bau der B 32, Ortsumgehung Horb. Bei der Ortsumgehung Horb – Teil Neckartalbrücke handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne der Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG (vgl. S. 53 d. Planfeststellungsbeschlusses vom 27.06.2017).
2. Das Vorhaben unterliegt keiner UVP-Pflicht (§§ 6 ff. UVPG).

a) Ursprünglich war keine Veränderung bzw. Verlegung des Haugenlochs vorgesehen (vgl. S. 183 d. Planfeststellungsbeschlusses vom 27.06.2017). Mit der nunmehr geplanten temporären Verlegung und Verdolung des Haugenlochs soll somit ein Vorhaben geändert werden, für das gemäß Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG ist (ausschließlich) für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen (Peters/Balla/Hesselbarth⁴, § 9 UVPG, Rn. 6, Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien¹, § 9 UVPG, Rn. 5). Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 UVPG entsprechend der Maßgaben des § 7 UVPG (Hoppe/Beckmann/Kment/Dienes⁵, § 9 UVPG, Rn. 12). Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde – hier die Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe – erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

b) Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die temporäre Verlegung und Verdolung des Haugenlochs keine (zusätzlichen oder anderen) nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die erheblich sind (und/oder bisher noch hinnehmbare Umweltauswirkungen des Vorhabens in erheblicher Weise verstärken).

(1) (Nachteilige) Umweltauswirkungen

Allerdings stellt eine Verlegung ebenso wie eine Verdolung eines (bisher offen laufenden) Gewässers grundsätzlich eine (nachteilige) Umweltauswirkung dar. Nichts anderes gilt für das vorliegende Gewässer Haugenloch, auch wenn sowohl die Verlegung als auch die (ca. 75 Meter lange) Verdolung jeweils nur temporärer Natur sind. Hinzu kommt, dass das Gewässer Haugenloch im hier maßgeblichen Bereich im geschützten Offenlandbiotop „Feldgehölze am Graben Schwimmbad Horb“ liegt. Der Bereich ist zudem Hochwasserrisikogebiet und liegt im Überschwemmungsgebiet für das 100-jährliche Hochwasser. Ein Eingriff in diese Bereiche ist ebenfalls als eine (nachteilige) Umweltauswirkung anzusehen. Hinzu kommt, dass ein Teil der Verdolung im Gewässerrandstreifen liegt, so dass es zumindest temporär zu einer Umweltauswirkung in diesem Bereich kommen wird. Eine weitere (nachteilige) Umweltauswirkung ergibt sich in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme. Die Länge der Baumaßnahme beträgt 75 Meter bei einer Breite von 5 Meter, so dass sich eine Gesamtflächeninanspruchnahme von 0,0375 Hektar ergibt. Der Umfang der Erdarbeiten – was ebenfalls eine (nachteilige) Umweltauswirkung darstellt – wird auf 2.000 Kubikmeter und die Bauzeit auf 1 Woche sowie die Vorhaltungszeit der Verlegung auf 18-21 Monate geschätzt. Schließlich wird für die Herstellung der Verbindung zwischen neu hergestellter Verdolung und Bestandsgerinne Haugenloch eine temporäre Wasserhaltung notwendig. Der Baubereich soll durch einen Damm geschützt (z.B. Big Pack) und das auflaufende Wasser durch Pumpen und Rohrleitungen am Baubereich vorbeigeführt werden. Dies stellt ebenfalls eine (nachteilige) Umweltauswirkung des Änderungsvorhabens dar.

(2) Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind die o.a. (nachteiligen) Umweltauswirkungen

indes als nicht erheblich anzusehen und nicht geeignet, bisher noch hinnehmbare Umweltauswirkungen des Vorhabens in relevanter Weise zu verstärken.

(2.1) Nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1/13, BVerwGE 150, 92, Rn. 21 m.w.N.; v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, BVerwGE 148, 353, Rn. 37; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 04.10.2018 – 10 S 1639/17, NVwZ-RR 2019, 179, juris-Rn. 11) liegen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, allerdings nicht erst dann vor, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach der Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können. Denn die Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Umweltbelange so herausarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen (BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03, BVerwGE 122, 207, juris-Rn. 23). Hiervon ausgehend muss daher grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind (BVerwGE 150, 92, Rn. 21). Maßgeblich ist insoweit das materielle Zulassungsrecht. Dies kann dazu führen, dass auch relativ geringfügige Belange die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Allerdings stünde es im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzgebers, wenn bei nahezu jedem der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterliegenden Fachplanungsvorhaben und bei nahezu jeder Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung allein deswegen bestünde, weil praktisch nie auszuschließen ist, dass ein derartiges Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat (BVerwGE 150, 92, Rn. 22). Bei einem solchen Verständnis des Begriffs der nachteiligen Umweltauswirkungen würde das Instrument der Vorprüfung die ihm zugeordnete verfahrenslenkende Funktion weitestgehend verlieren. Es bedarf daher im Rahmen der Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 04.10.2018 – 10 S 1639/17, a.a.O., juris-Rn. 11).

(2.2) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die Umweltauswirkungen, die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufen werden, als nicht erheblich zu bewerten.

Die Verlegung und Verdolung soll nur über einen kurzweiligen Zeitraum von 18-21 Monaten aufrechterhalten werden. Im Anschluss wird das alte Gerinne wiederhergestellt. Vor diesem Hintergrund sowie in Verbindung mit dem Umstand, dass der hier betroffene Bereich des geschützten Offenlandbiotops sowie der betroffene Gewässerrandstreifen (zum Neckar hin) rekultiviert werden, steht nicht zu befürchten, dass die Auswirkungen der temporären Verlegung und Verdolung dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen in den hier betroffenen Bereichen haben wird. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Flora dauerhaft beeinträchtigt wird.

Es liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Aufrechterhaltung der Verlegung und Verdolung des Haugenlochs in den hier betroffenen Bereichen kommt. Der Antragsteller hat für die Verdolung ein Rohr mit einem Durchmesser von 2000 mm gewählt. Dem liegt die Annahme eines maximalen Durchflusses in Höhe von max. $Q = 18.380 \text{ l/s}$ zugrunde. Anhaltspunkte für eine größere Durchflussmenge ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das gewählte Rohrsystem in technischer Hinsicht geeignet ist, den Durchfluss für die Dauer der Verdolung störungsfrei zu gewährleisten. Anhaltspunkte dafür, dass es durch die temporäre Verlegung und Verdolung des Gewässers Haugenloch zu einer gesteigerten Gefahr für eine Verschmutzung des Neckars im Fall eines Hochwassers kommt, lassen sich den vorgelegten Unterlagen ebenfalls nicht entnehmen, so dass die Lage der Verlegung und Verdolung des Haugenlochs im Hochwasserrisikogebiet sowie im Überschwemmungsgebiet für das hundertjährige Hochwasser als nicht erheblich nachteilig angesehen wird. Insoweit ergibt sich durch die Verlegung und Verdolung kein maßgeblicher Unterschied zum jetzigen Zustand des offenen Laufs des Gewässers. Im Gegenteil: Die Gefahr eines Verschmutzungseintrags bei dem derzeit offen laufenden Gerinne dürfte höher sein als im Fall seiner Verdolung, da ein Schmutzeintrag im verdolten Bereich nicht ohne weiteres möglich ist.

Durch die Herstellung der Verdolung des Haugenlochs sind ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die von der Planfeststellungsbehörde als erheblich angesehen werden. Für die Herstellung der Verbindung zwischen neu hergestellter Verdolung und Bestandsgerinne Haugenloch wird eine temporäre Wasserhaltung notwendig. Der Baubereich wird durch einen Damm geschützt (z.B. Big Pack) und das auflaufende Wasser durch Pumpen und Rohrleitungen am Baubereich vorbeigeführt. Damit wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gewährleistet, dass Gefahren für einen Schmutz-/Schadstoffeintrag in das Haugenloch sowie den Neckar hinreichend gemindert werden, zumal ausweislich der vorgelegten Unterlagen die Arbeiten für die Verlegung des Gewässers nur wenige Tage in Anspruch nehmen werden. Aus diesem Grund ist auch nicht zu befürchten, dass durch die Bauarbeiten zur Verlegung und Verdolung es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm oder Staub kommen wird.

Die Flächeninanspruchnahme wird von der Planfeststellungsbehörde ebenfalls als unerheblich angesehen. Betroffen ist ein Abschnitt von lediglich 75 Metern Länge auf einer Breite von 5 Metern. Somit wird durch das Änderungsvorhaben nur ein kurzes Teilstück des Gewässers Haugenloch betroffen. Die visuelle Veränderung ist aufgrund der Kürze des von der Verlegung und Verdolung betroffenen Bereichs ebenfalls als unerheblich anzusehen, zumal es im weiteren Verlauf der Bauarbeiten zu visuellen Veränderungen durch die geplanten Erdarbeiten in den Bereichen Rauschbart und Nordstetten kommen wird, die stärker wahrzunehmen sind als die o.a. Verlegung und Verdolung des Gewässers Haugenloch.

Die Herstellung der Hilfsgründungen in den Achsen 40/2-3 und 40/4-5 selbst ist bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Verlegung und Verdolung des Gewässers Haugenloch nicht zu betrachten. Die Herstellung bildet zwar den Anlass für die Verlegung und Verdolung, stellt aber nicht die Änderung dar.

III.

Die Feststellung, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Sie wird der Öffentlichkeit bekannt gemacht (§ 5

Abs. 2 UVPG) durch Aushang im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums (jeweils für die Dauer eines Monats).

gez. Tobias Stöhr-Neumann